



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 11.10.2024

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

für eine Dritte Verordnung zur Änderung der
Achtunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.09.2024

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-343

F. (030) 755 414-559

info@uniti.de

www.uniti.de

Büro Brüssel

Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles

T: + 32 (2) 70 989 18

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 6 Technische Verkehrsfragen und Kraftstoffe
Nur per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (38. BImSchV) nehmen wir dankend an.

Nach 2023 (zweite Änderungsverordnung vom 13. Juli 2023) soll auch in 2024 die 38. BImSchV geändert werden. Eine Reihe an UNITI-Mitgliedsunternehmen, die Inverkehrbringer von Kraftstoffen und damit laut Bundes-Immissionsschutzgesetz Quotenverpflichtete sind, sind von der geplanten Änderung direkt betroffen.

Einordnung

Mit der vorliegenden Änderung soll die gesetzliche Regelung, wonach Quotenverpflichtete Übererfüllungen der THG-Quote eines Jahres später anrechnen lassen können, in den Jahren 2025 und 2026 kurzfristig ausgesetzt werden. Damit wäre die THG-Quote in den Jahren 2025 und 2026 nur mit eingesetzten Optionen des jeweiligen Jahres zu erfüllen. Zertifikate aus den Vorjahren sollen laut Entwurf aber gültig bleiben. Ab 2027 sollen sie für Quotenverpflichtete wieder anrechenbar sein. Die Möglichkeit zur Übertragung bei Übererfüllung wurde eingeführt, um es Marktteilnehmern zu ermöglichen, mehr THG-Einsparungen als nötig zu erzielen, ohne dass ihnen dadurch ein Nachteil entsteht. Mit der zeitlich begrenzten Aussetzung sollen laut BMUV folgende Ziele erreicht werden:

- Die Verpflichtungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für das Jahr 2025 sollen so erreicht werden. Derzeit bestünde laut BMUV das Risiko, dass Deutschland sein 1 Prozent-Ziel für den kombinierten Anteil von Kraftstoffen nach Anhang IX Teil A der RED und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO) wie E-Fuels oder Wasserstoff verfehlt.
- Die Nachfrage nach Erfüllungsoptionen soll durch Streichung der Übertragung gesteigert und Investitionsanreize geschaffen werden, um den THG-Quotenpreises zu stabilisieren.

Stellungnahme

Der aktuelle Evaluierungsbericht zur THG-Quote zeigt, dass das Ziel für das Jahr 2022, rund 14 Mio. Tonnen CO₂ einzusparen, um rund 3,4 Mio. Tonnen übererfüllt wurde. Dies entspricht einer Übererfüllung von fast 25 Prozent. Ein Reagieren des Gesetzgebers ist hier offensichtlich

notwendig. Mit der geplanten kurzfristigen Änderung als Sofortmaßnahme kann jedoch nur übergangsweise der Übererfüllung entgegengewirkt und eine Steigerung der Nachfrage nach Erfüllungsoptionen erreicht werden.

Die offensichtlichste Wirkung der geplanten Änderung wird sein, dass es in den Jahren 2025 und 2026 weniger Quotenzertifikate auf dem Markt geben wird. Quotenverpflichtete müssen sehr kurzfristig nun neu entscheiden, wie sie die Erfüllung der Quoten in 2025 und 2026 angehen werden. Kurzfristig könnte die Änderung zu einem weiteren Preisverfall der THG-Zertifikate in diesem Jahr beitragen, weil nun überzählige und erst 2027 wieder anrechenbare Zertifikate noch in diesem Jahr wieder auf den Markt kommen, weil Verpflichtete sie nicht nach 2025 übertragen können und daher abstoßen wollen. In 2025 selbst ist durch die vorgesehene Anhebung der Quote auf 10,6 Prozent mit einer Steigerung der Bedarfe und damit der Zertifikatspreise zu rechnen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es trotz der nun geplanten Aussetzung der Übertragung von Übererfüllungen weitere regulative Mechanismen gibt, die Übertragungen von bestimmten Übererfüllungen weiterhin möglich machen: So regelt § 14 der 38. BImSchV die Mindestquote für **fortschrittliche Biokraftstoffe** und in Absatz 4 den Umgang mit Übererfüllungen (Fettungen durch UNITI):

„(4) Übersteigen in einem Verpflichtungsjahr Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen den Mindestanteil nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, kann der Verpflichtete beantragen, dass

- 1. die übersteigende Menge mit dem **Doppelten** ihres Energiegehalts auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in dem **Verpflichtungsjahr, in dem sie in Verkehr gebracht** wurden, oder*
- 2. ihre energetische Menge auf den Mindestanteil des **folgenden Verpflichtungsjahres** angerechnet wird.“*

Wir haben daher die dringliche Bitte an das BMUV zu prüfen, welche Auswirkungen der geplante Referentenentwurf auf den weiterhin bestehenden Übertragungsmechanismus des § 14 Absatz 4 Nr. 2 der 38. BImSchV für fortschrittliche Biokraftstoffe hat und ob es angesichts der Funktionalität des THG-Quotenanreizsystems und der RED-Vorgaben sinnvoll sein könnte, auch die Übertragung der Übererfüllung der Mindestquote für fortschrittliche Biokraftstoffe nach **§ 14 Absatz 4 Nummer 2 der 38. BImSchV** auszusetzen.

Da es sich gerade bei RFNBO um Erfüllungsoptionen handelt, für die entsprechende Produktionsprojekte im Großmaßstab erst gebaut und in Betrieb gehen müssen, ist hier keine kurzfristige Steigerung der RFNBO-Anteile als Quotenoption zu erwarten, da allein die Planung und der Bau von solchen Projekten Jahre beanspruchen kann. Darüber hinaus behindern

andere Regulierungen, wie beispielsweise die derzeitigen Produktionskriterien der RED und deren geringe Mengenquoten bis 2030 den Markthochlauf von RFNBO sowie deren Import in die EU. Von der kurzfristigen Streichung der Übertragung profitieren in den Jahren 2025 und 2026 daher nur bereits im Markt befindliche Optionen.

National steht noch die **Anpassung der THG-Quote zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2413 (RED III)** aus. Laut BMUV soll dies „erst im kommenden Jahr erfolgen“. Vorrangiges Ziel der Kraftstoffregulierung im Bereich der THG-Quote sollte aus Sicht von UNITI eine möglichst große Verlässlichkeit, Stabilität und Wirksamkeit sein. Ein stabiles Quotensystem ist eine wichtige wirtschaftliche Grundlage, erneuerbare Kraftstoffe in den Markt bringen und auch neue Projekte gerade im Bereich der RFNBO wie E-Fuels realisieren zu können. Zur Stabilisierung des Quotensystems halten wir eine **möglichst zeitnahe und ambitionierte Anpassung der THG-Quotenregulierung** für unbedingt notwendig, um Investoren einen Anreiz zu bieten und Marktteilnehmern Planungssicherheit zu geben. Weitere kurzfristige Eingriffe in den Markt wie die nun geplante sollten zukünftig vermieden bzw. schlicht nicht mehr notwendig sein.

Als Handelsverband fordern wir die Bundesregierung zudem dazu auf, für eine Verbesserung der Kontrollen bei fortschrittlichen Biokraftstoffen und für geeignete Maßnahmen zu sorgen, um die Einfuhr mutmaßlicher betrügerischer Importware zukünftig zu verhindern. Sollten dafür Zertifizierungsvorgaben verschärft werden müssen, dann sollte dies schnellstmöglich erfolgen. Die geplante Aussetzung der Übertragung ist aus unserer Sicht keine geeignete Antwort des Gesetzgebers, um zukünftige Betrugsfälle auszuschließen.

Mit der Anpassung der THQ-Quotenregulierung durch eine Novelle des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) muss der Gesetzgeber eine regulative Antwort auf die Übererfüllung der Quote für fortschrittliche Biokraftstoffe geben. Eine mögliche Lösung wäre, die **THG-Minderungsquote schrittweise bis 2030 so anzuheben**, dass die Übererfüllungen abgebaut werden. Derzeit liegt die Quote bei 9,35 Prozent und soll laut aktuellem BImSchG bis 2030 stufenweise auf 25 Prozent steigen. Hier müsste es zu einer Anhebung kommen, auch davon abhängig ob Mehrfachanrechnungen von Optionen weiter zulässig sind oder nicht. Mit Mehrfachanrechnungen müsste aus Sicht von UNITI die THG-Quote im Jahr 2030 bereits rund 45 Prozent betragen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt

RA Elmar Kühn

Hauptgeschäftsführer

E-Mail: kuehn@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dominik Hellriegel

Leiter Politik

E-Mail: hellriegel@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414 - 416

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4 Millionen Kunden die rund 6.335 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche über 45 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 80 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Register-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: [R002822](#)